

## Kurzbericht

## öffentlicher Teil

21. Sitzung – Innenausschuss

21. März 2025 – 8:30 bis 10:10 Uhr

### Anwesend:

Vorsitz: Thomas Hering (CDU)

#### CDU

Alexander Bauer  
Holger Bellino  
Hans Christian Göttlicher  
Marie-Sophie Künkel  
Uwe Serke  
Sebastian Sommer (Hochtaunus)  
Frank Steinraths

#### AfD

Lothar Mulch  
Christian Rohde  
Pascal Schleich  
Bernd Erich Vohl

#### SPD

Lisa Gnadl  
Alexander Hofmann (Wiesbaden)  
Rüdiger Holschuh  
Cirsten Kunz-Strueder

#### BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vanessa Gronemann  
Lara Klaes  
Torsten Leveringhaus

#### Freie Demokraten

Moritz Promny


**Fraktionsassistentinnen und -assistenten:**

CDU: Johannes Schäfer  
 AfD: Maximilian Radmann  
 Freie Demokraten: Julia Bayer

**Landesregierung, Rechnungshof, etc.:**

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde
Roman Poseck	StM	HMdI
Maximilian Radmann	StS	HMdI
Marc-André Link	M3	HMdI
Sebastian Schalk	LHR	HMdI
R. Schäfer	LPP	HMdI
Thomas Seidel	IdP	HMdJ
Ann-Sophie Götcke	MRi	"
KANTHAER	MDJ	"
Sebastian Böbel	ROR	HMdI
Christina Springer	MR'in	HMdJ
Karin Götcke	MDitjen	HMdI
Adina Murre	M2	HMdI
Alexander Janssen	M3	HMdI

Protokollführung: Henrik Dransmann

(Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung: 8:33 Uhr)

**1. Dringlicher Berichts Antrag**  
**Fraktion der Freien Demokraten**  
**Kommunalrechtsnovelle – Eine Reform ohne Evidenz**  
**– Drucks. [21/2028](#) –**

Vorbemerkung der **Fragesteller:**

Im Zuge der im Rahmen der „HGO-Novelle“ avisierten Änderung der §§ 55 und 62 HGO sowie des § 22 KWG soll zukünftig das Sitzzuteilungsverfahren nach d'Hondt zur Anwendung kommen und „einen Beitrag zur Verringerung der fortschreitenden Zersplitterung der kommunalen Vertretungskörperschaften leisten.“ Auf die Verifizierung dieser Aussage zielte die Kleine Anfrage der Freien Demokraten vom 19. November 2024, [Drucksache 21/1351](#), ab.

Die hierzu gegebene Antwort macht weitere Rückfragen notwendig, da Fragen im Wesentlichen – mit Verweis auf einen angeblich unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand – tatsächlich unbeantwortet blieben. In Baden-Württemberg beispielsweise wurde im Rahmen einer solchen Datenerhebung festgestellt, dass die Pluralisierung vieler kommunaler Gremien durch kleine Parteien und durch viele neu gegründete Wählervereinigungen nicht alleine eine Folge des Sitzberechnungsverfahrens ist, sondern auch die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahre widerspiegelt (vgl. [https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/6000/16\\_6419\\_D.pdf](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/6000/16_6419_D.pdf)).

Auch hinsichtlich der Novellierung der Vorschrift zum Bürgerbegehren besteht noch Klärungsbedarf. Das Bürgerbegehren ist eines der zentralen Instrumente direkter Demokratie in den Städten und Gemeinden. Dieses soll nun im Zuge der Novellierung kommunalrechtlicher Vorschriften, hier des § 8b HGO, erheblich eingeschränkt und wichtige Themen vom Bürgerbegehren ausgeschlossen werden. Wenn dieses Vorhaben der Landesregierung umgesetzt wird, werden in Hessen mindestens zehn Prozent weniger Bürgerbegehren möglich sein. Wichtige Fragen, die eine Gemeinde über Jahrzehnte prägen, werden dann nicht mehr zur Abstimmung kommen.

Minister Prof. **Dr. Roman Poseck:**

Die im Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vorgesehene Umstellung des Sitzzuteilungsverfahrens auf das Verfahren nach d'Hondt steht im Einklang mit der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Soweit der Berichts Antrag insinuiert, die vorgesehene Umstellung bedürfe zu ihrer Rechtfertigung empirischer Nachweise für die fortschreitende Zersplitterung und eine drohende Funktionsunfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften, wird diese Auffassung von der Landesregierung im Einklang mit der Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungsgerichts als auch des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen nicht geteilt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen klargestellt, dass weder mit dem Verfahren nach Hare/Niemeyer noch mit jenem nach d'Hondt eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen erreicht werden kann. Beide Verfahren seien daher verfassungsrechtlich gleichwertig, die Auswahl des Sitzzuteilungsverfahrens falle in die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers (zum Beispiel BVerfG, Beschluss vom 24. November 1988, 2 BvC 4/88 und Beschluss vom 8. August 1994, 2 BvR 1484/94).

Im Einklang mit dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat auch der Staatsgerichtshof des Landes Hessen bereits in einer Entscheidung aus dem Jahr 1993 die verfassungsrechtliche Gleichwertigkeit der Verfahren nach d'Hondt und Hare/Niemeyer konstatiert. Wörtlich heißt es dort:

„Der Staatsgerichtshof geht mit der in Literatur und Rechtsprechung herrschenden Meinung davon aus, dass die Verteilungsverfahren nach d'Hondt und Hare/Niemeyer regelmäßig beide brauchbar und grundsätzlich als verfassungsrechtlich gleichwertig anzusehen sind. Dabei wird nicht verkannt, dass bei der Verhältniswahl, wenn nicht ausnahmsweise im Einzelfall Stimmenverhältnisse sich ohne Rest jeweils in ganze Zahlen von Sitzen umsetzen lassen, keines der beiden Verfahren zu mathematisch genauen und absolut proporzgerechten Ergebnissen, speziell im Hinblick auf die Reststimmenverwertung, führt und dass das d'Hondt'sche Verfahren tendenziell größere gegenüber kleineren Gruppierungen begünstigt [...].

Die Schwächen beider Systeme erweisen sich indes nach vom Staatsgerichtshof geteilter allgemeiner Auffassung als nicht so gravierend, dass deshalb ihre grundsätzliche Eignung unter verfassungsrechtlichen Aspekten in Frage gestellt werden müsste. Bei verfassungsrechtlicher Gleichwertigkeit steht es grundsätzlich im Ermessen des Normgebers, für welches der Systeme er sich entscheidet.“ (vgl. StGH, Entscheidung vom 22. Dezember 1993, P.St. 1141, juris Rn. 124)

Dass dies weiterhin maßgeblich ist, ergibt sich nicht nur daraus, dass der Staatsgerichtshof bis zum heutigen Tag nichts Gegenteiliges entschieden hat. Vielmehr hat er sein Festhalten an den genannten Grundsätzen erst jüngst in einer Entscheidung des Jahres 2021 positiv verdeutlicht. Dort hat er im Zusammenhang mit Ausführungen zum Sitzzuteilungsverfahren bei der Landtagswahl auf das obige Zitat aus der Entscheidung des Jahres 1993 Bezug genommen (vgl. StGH, Entscheidung vom 11. Januar 2021, P.St. 2733, P.St. 2738, juris Rn. 206).

Der Staatsgerichtshof hat also noch im Jahr 2021 und damit in seiner wohl jüngsten Entscheidung, die sich mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl befasste, an der verfassungsrechtlichen Gleichwertigkeit der Verfahren nach d'Hondt und Hare/Niemeyer und dem daraus folgenden freien Ermessen des Gesetzgebers, welches Verfahren er für vorzugswürdig hält, festgehalten.

Der Staatsgerichtshof befindet sich damit auch im Einklang mit der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung in anderen Bundesländern, wie etwa eine kürzlich im Jahr 2023 ergangene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen verdeutlicht (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 14. Februar 2023, 10 LC 87/22). Hieraus möchte ich auszugsweise zitieren:

„Durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts ist auch bereits umfassend geklärt, dass der Gesetzgeber sich sowohl für das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt als auch für das Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer entscheiden darf, obwohl mit beiden Systemen keine absolute Gleichheit des Erfolgswerts der Stimmen erreicht werden kann. [...]

Zwischen den jeweiligen systembedingten und daher unvermeidbaren mathematischen Ungleichgewichten des Erfolgswerts von Stimmen bei der Sitzverteilung zu wählen, obliegt dem Gesetzgeber. [...]

Alle anerkannten Zählverfahren (nach d'Hondt, Hare/Niemeyer und Sainte-Laguë/Schepers) werden den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht. Da folglich weder das eine noch das andere Verfahren prinzipiell "richtiger" erscheint und das Verfassungsrecht keine Anhaltspunkte dafür gibt, welches der verschiedenen Systeme den Vorzug verdient, liegt es im Rahmen der weiten autonomen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, wenn er dabei etwa dem Gesichtspunkt, eine absolute Mehrheit der Stimmen für einen Wahlvorschlag müsse sich auch in der Sitzverteilung widerspiegeln, den Vorzug gibt gegenüber dem Bestreben nach möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung aller Stimmen. [...]

Entgegen der Auffassung der Klägerin lässt sich aus dem Spiegelbildlichkeitsgrundsatz auch kein den Gesetzgeber verpflichtendes "Optimierungsgebot" herleiten. [...]

Wie bereits ausgeführt, haben beispielsweise das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt und das Verfahren nach Hare/Niemeyer verschiedene Schwerpunkte (möglichst genaue Wiedergabe des Wahlergebnisses hinsichtlich der größeren oder hinsichtlich der kleineren Parteien) in dem Bemühen, dem Spiegelbildlichkeitsgrundsatz gerecht zu werden. Dem Gesetzgeber steht es nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts frei, sich für einen dieser Schwerpunkte und damit für eines der korrespondierenden Verfahren zu entscheiden. [...]

Damit hat der Landesgesetzgeber sachliche Gründe für einen Wechsel des Zählverfahrens benannt. Denn die Gesetzesbegründung, wonach durch eine Zersplitterung der kommunalen Vertretungen (etwa durch eine zunehmende Vielfalt des Parteienspektrums sowie eine hohe und steigende Zahl an Einzelbewerbern und Wählergruppen) und in der Folge auch in den Ausschüssen Abläufe und Entscheidungsprozesse erschwert werden können, ist eine sachliche Erwägung, die die vom Lan-

desgesetzgeber getroffene Auswahl begründet. Es ist nämlich ohne weiteres nachvollziehbar, dass je mehr die Sitze in einem Ausschuss auf unterschiedliche Fraktionen verteilt sind, desto schwieriger die Abläufe und Entscheidungsprozesse in einem Ausschuss werden können.“

Die genannte Rechtsprechung belegt eindeutig, dass es für die nun vorgesehene Umstellung auf das Verfahren nach d'Hondt keiner empirischen Erhebungen oder des Nachweises einer drohenden Funktionsunfähigkeit der Vertretungskörperschaften bedarf, sondern lediglich einer Ausübung des dem Gesetzgeber zustehenden freien Ermessens.

Die Landesregierung geht bei der Erstellung und Begründung ihrer Gesetzentwürfe von der höchstrichterlichen Rechtsprechung und nicht von etwaigen abweichenden rechtswissenschaftlichen Literaturlösungen aus. Die in der Gesetzesbegründung genannten Erwägungen (unter anderem die Eindämmung von Zersplitterung und die Stärkung der Funktionsfähigkeit) sind vor diesem Hintergrund nicht als verfassungsrechtliche Rechtfertigung zu verstehen. Vielmehr handelt es sich um sachliche Erwägungen bei der Ausübung des dem Gesetzgeber nach der Rechtsprechung zustehenden freien Ermessens.

Im Rahmen ihrer Ermessensausübung hat die Landesregierung die gängigen, verfassungsrechtlich anerkannten Sitzuteilungsverfahren sorgfältig geprüft und die jeweiligen Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen. Hierbei hat sie insbesondere die Forderungen und Schilderungen aus der kommunalen Praxis in ihre Erwägungen einfließen lassen.

Auch die Anhörung im Innenausschuss hat noch einmal verdeutlicht, wie wichtig den Vertretern aus der kommunalen Praxis eine Verringerung der Zersplitterung der kommunalen Vertretungskörperschaften ist und für wie notwendig die damit einhergehende Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit angesehen wird.

Alle kommunalen Spitzenverbände haben die vorgesehene Umstellung des Sitzuteilungsverfahrens auf das Verfahren nach d'Hondt mit großem Nachdruck begrüßt. Die Verbände haben eindringlich dargelegt, dass die Arbeitsfähigkeit in den Vertretungskörperschaften oft gerade durch die immer zahlreicher werdenden Einzelmandatsträger massiv erschwert und nicht selten gelähmt wird.

Beispielsweise hat der Hessische Landkreistag in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass eine Vielzahl von kleinen Fraktionen, Gruppen oder Einzelmandaten in den Kreistagen zu sehr schwierigen bis hin zu „unregierbaren“ Verhältnissen führe. Durch eine mit der Zersplitterung einhergehende immer größere Anzahl von Anträgen und eine immer häufigere Nutzung des schriftlichen Anfragerechts sei die Vorbereitung und die Durchführung der Sitzungen immer zeit- und personalintensiver und stelle sowohl das Ehrenamt als auch die Verwaltungen vor immer größere Herausforderungen.

Der Hessische Städtetag hat berichtet, dass sich mittlerweile ein gutes Drittel der 20 bis 30 Rechtsfragen, die er in der Woche erhalte, mit dem Thema „Anfragen“ auseinandersetze. Es sei erkennbar, dass die Themen der Anfragen oft sachfremder würden und thematisch immer mehr

abdrifteten, je kleiner eine Gruppierung sei. Bisweilen seien in den Kommunen Anfragen sogar aus dem Jahr 2018 wegen Überlastung heute noch nicht beantwortet.

Die Landesregierung hat darüber hinaus exemplarisch auch eigene Untersuchungen und Berechnungen hinsichtlich der fortschreitenden Zersplitterung der kommunalen Vertretungskörperschaften und der Auswirkungen der verschiedenen Verfahren auf die Sitzzuteilung angestellt. Es zeigt sich deutlich, dass die Anzahl der in den kommunalen Vertretungskörperschaften vertretenen Parteien und Wählergruppen im Verlauf der vergangenen Legislaturperioden erheblich zugenommen hat und insbesondere auch die Zahl der Einzelmandatsträger deutlich gestiegen ist.

Die Gründe hierfür liegen natürlich nicht ausschließlich im Sitzzuteilungsverfahren. Jedoch zeigt sich in den Berechnungen, dass eine Umstellung des Verfahrens auf d'Hondt etwa bei der vergangenen Kommunalwahl im Jahr 2021 dazu geführt hätte, dass einige Einzelmandatsträger nicht in die Vertretungskörperschaften eingezogen wären. Dies wäre in der Regel gerade dort geschehen, wo die Zersplitterung am Größten ist, und es hätte Wahlvorschläge betroffen, die nur über einen sehr minimalen Rückhalt in der Wählerschaft – zum Teil einen Stimmenanteil von unter einem Prozent – verfügen.

Zugleich hätte sich in Gemeindevertretungen und Kreistagen, die nur eine geringe Zersplitterung aufweisen, in der Regel keine oder allenfalls eine minimale Veränderung der Sitzverteilung ergeben. Dies zeigt, dass die vorgesehene Umstellung auf d'Hondt einerseits sehr moderat ist, andererseits aber sehr zielgerichtet wirkt.

Anders als die oftmals geforderte Einführung einer Sperrklausel wird die Umstellung auf d'Hondt nicht dazu führen, dass kleinere Gruppierungen generell nicht mehr in den Kommunalparlamenten vertreten sein werden. Vielmehr geht es hier darum, zu verhindern, dass ein erster Sitz bereits mit deutlich weniger Stimmen errungen werden kann, als durchschnittlich für einen Sitz benötigt werden.

Es ist vernünftig und gerecht, wenn wir künftig ein allgemein anerkanntes Sitzzuteilungsverfahren anwenden, welches dazu führt, dass Gruppierungen mit einem derart minimalen Rückhalt in der Wählerschaft nicht mit einzelnen Abgeordneten in die Kommunalvertretungen einziehen.

Beachten sollten wir in diesem Zusammenhang auch, dass kommunale Mandatsträger ehrenamtlich tätig sind. Wir können ihnen Marathonsitzungen und lähmende Abstimmungsprozesse durch aufgeblähte kommunale Vertretungen nicht unbegrenzt zumuten. Begeisterung für das kommunale Ehrenamt und Mandat kann nur entstehen, wenn man mit Engagement in der Kommunalpolitik etwas bewirken kann und wenn dieses Engagement vereinbar bleibt mit einem Berufs- und Familienleben. Dies ist auch elementar dafür, in den Vertretungskörperschaften möglichst die gesamte Gesellschaft abzubilden, zum Beispiel durch Steigerung des Frauenanteils bzw. des Anteils von Vätern und Müttern, indem wir Ehrenamt und Familie mehr als nur theoretisch ermöglichen.

Nach meiner festen Überzeugung müssen wir neben allen berechtigten theoretischen Erwägungen zu Sitzzuteilungsverfahren auch einen klaren Blick auf die Lebenswirklichkeit der Menschen behalten.

Lassen Sie mich nach alledem als Abschluss dieser Vorbemerkung sagen: Wenn eine fortschreitende Zersplitterung und damit einhergehende erhebliche Probleme einhellig aus der kommunalen Praxis berichtet werden und die Situation durch eine moderate Maßnahme, die im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung steht, verbessert werden kann, dann sollte sich dem ein verantwortungsvoller Gesetzgeber nicht verschließen. Ich bin den regierungstragenden Fraktionen dankbar, dass sie die Probleme und Bedürfnisse der kommunalen Praxis ernst nehmen und das Mögliche tun, um die Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und damit auch das kommunale Ehrenamt stärken.

Ich komme nun zu den einzelnen Fragen des Dringlichen Berichtsantrags:

*Frage 1: Welche Daten liegen der Landesregierung zu der in der Gesetzesbegründung benannten, sich "fortwährend verstärkenden" Zersplitterung/Pluralisierung der hessischen kommunalen Vertretungskörperschaften vor?*

*Frage 2: Welche Daten liegen der Landesregierung hinsichtlich der Entwicklung einer sich "fortwährend verstärkenden" Zersplitterung/Pluralisierung Vertretungskörperschaften über die letzten Legislaturperioden der kommunalen Vertretungskörperschaften vor?*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der Vorbemerkung erwähnt, wurde der Landesregierung über die derzeitige und im Laufe der vergangenen Legislaturperioden fortschreitende Zersplitterung der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die damit einhergehenden Probleme eindringlich und einhellig aus der kommunalen Praxis, unter anderem von allen kommunalen Spitzenverbänden, berichtet. Zudem hat die Landesregierung darüber hinaus auch eigene exemplarische Untersuchungen angestellt.

Die Ergebnisse der Untersuchungen der Landesregierung decken sich mit den Berichten aus der kommunalen Praxis, dass die Anzahl der in den Kommunalparlamenten vertretenen Parteien und Wählergruppen einschließlich der extremen Ränder im Durchschnitt erheblich zugenommen hat und insbesondere auch die Zahl der Einzelmandatsträger deutlich gestiegen ist. Als Beispiele seien hier genannt:

In Wiesbaden waren im Jahr 2006 noch sechs Parteien oder Wählergruppen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten, Einzelmandatsträger gab es nicht. Bei der Wahl 2021 sind hingegen schon 13 Gruppierungen eingezogen; sechs davon nur mit einem einzelnen Abgeordneten.

Eine ähnliche Entwicklung gab es in Rüsselsheim, wo die Zahl der vertretenen Gruppierungen von sechs im Jahr 2006 (kein Einzelmandatsträger) auf elf im Jahr 2021 gestiegen ist, davon vier mit nur einem einzelnen Abgeordneten.

In Frankfurt waren im Jahr 2006 noch elf Gruppierungen vertreten, davon vier Einzelmandatsträger. Im Jahr 2021 waren es bereits 16 Gruppierungen bei sechs Einzelmandatsträgern.

In Darmstadt ist im gleichen Zeitraum die Zahl von sieben (kein Einzelmandatsträger) auf zwölf vertretene Gruppierungen, davon zwei Einzelmandatsträger, gestiegen.

In Oberursel gab es 2006 noch fünf vertretene Gruppierungen (kein Einzelmandatsträger), im Jahr 2021 waren es bereits acht (ein Einzelmandatsträger).

Im Kreistag des Landkreises Fulda waren 2006 noch acht Gruppierungen vertreten (davon ein Einzelmandatsträger), im Jahr 2021 zogen hingegen zwölf Gruppierungen ein, davon vier Einzelmandatsträger.

Im Landkreis Groß-Gerau ist die Zahl von sechs im Kreistag vertretenen Gruppierungen im Jahr 2006 (kein Einzelmandatsträger) auf zehn im Jahr 2021 gestiegen, davon zwei Einzelmandatsträger.

Die Liste dieser Beispiele ließe sich noch wesentlich länger fortführen. Die Zahlen verdeutlichen, dass in vielen Kommunen und Landkreisen ein Trend zu einer sich verstärkenden Zersplitterung besteht, wohingegen ein umgekehrter Trend nahezu nirgendwo erkennbar ist. Hierbei besteht die Tendenz, dass die Zersplitterung mit der Größe einer Kommune bzw. der Anzahl der zu vergebenen Sitze zunimmt, da dort in der Regel eine größere Zahl an Parteien und Wählergruppen kandidiert und ein geringerer Stimmenanteil zum Erreichen eines Sitzes genügt.

*Frage 3: Welche durch Daten belegten Erkenntnisse hat die Landesregierung, die über die Feststellung der rein theoretischen Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungsorgane hinausgehen?*

Wie in der Vorbemerkung dargelegt, sieht die Landesregierung hinsichtlich der vorgesehenen Umstellung auf das Verfahren nach d'Hondt keine verfassungsrechtliche Erforderlichkeit der Erhebung empirischer Daten zu einer drohenden Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften.

Diese Auffassung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Staatsgerichtshofs, die ich eingehend zitiert hatte.

Dessen ungeachtet liegen der Landesregierung eingehende Schilderungen aus der kommunalen Praxis vor, welche Probleme durch die fortschreitende Zersplitterung für die Arbeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und der Verwaltungen entstehen. Aus den Berichten lassen sich unter anderem die folgenden wesentlichen Aspekte herauskristallisieren.

Vor allem in größeren Kommunen müssen für eine Koalitions- bzw. Mehrheitsbildung immer mehr Parteien und Wählergruppen zusammenfinden. Beispiele sind hier unter anderem Wiesbaden und Frankfurt, wo seit der vergangenen Kommunalwahl jeweils eine Kooperation aus vier Parteien „regiert“. Wenn immer mehr Parteien beteiligt sein müssen, wird ein „gemeinsamer Nenner“

oft immer kleiner, der Handlungsspielraum solcher Koalitionen immer enger und die Arbeitsabläufe aufwändiger und ineffizienter. Generell verzögert eine zunehmende Zersplitterung die Meinungsfindung und Konsensbildung in den Vertretungskörperschaften, was auch außerhalb der Sitzungen oft zu einer erheblichen zusätzlichen zeitlichen Belastung für die ehrenamtlichen Mandatsträger führt.

Teilweise führt die erschwerte Mehrheitsbildung aus den verschiedensten politischen Lagern zur faktischen Handlungsunfähigkeit. Kontroverse und brisante Themen werden aufgrund der komplexen Regierungsmehrheit – teilweise unter Gefährdung der Projekte, wie in Wiesbaden die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Ostfeld – ausgeklammert oder bewusst verzögert.

Aus der Stadtverordnetenversammlung in Offenbach wurde uns beispielsweise berichtet, dass die Koalitionsbildung schwieriger geworden sei und drei oder vier Fraktionen dafür benötigt würden; die gefühlte Einflusslosigkeit zu Nebenkriegsschauplätzen führe; die politische Gesamtsteuerung – das Zusammenwirken aller Einzelmaßnahmen – in den Hintergrund gerate; der Ton rauer geworden sei; die Professionalität in der Breite abgenommen habe; das politische Konstrukt fragiler und die Debatten zersplitterter geworden seien.

Die Dauer der Sitzungen der Vertretungskörperschaften und der Ausschüsse steigt ständig an. Eine größere Anzahl an vertretenen Gruppierungen führt zu einer Ausweitung von Redezeiten sowie zu vermehrten Anträgen und folglich zu längeren Sitzungszeiten bis hin zu schriftlichen Nachfragen, von denen erwartet wird, dass sie in kürzester Zeit vor einer Beschlussfassung beantwortet werden.

So ist etwa im Landkreis Marburg-Biedenkopf, in dessen Kreistag mittlerweile acht Fraktionen und drei Einzelmandatsträger vertreten sind, eine deutliche Verlängerung der Sitzungszeiten sowie der Nachfragen in den Sitzungen spürbar, was einen entsprechenden Mehraufwand für die Verwaltung, aber auch für die ehrenamtlich Tätigen mit sich gebracht hat.

Der dortige Kreistag hat in seiner Geschäftsordnung für einen Tagesordnungspunkt eine Redezeit von fünf Minuten pro Fraktion und 2,5 Minuten pro Einzelabgeordneten geregelt, was bei acht Fraktionen und drei Einzelabgeordneten eine Redezeit von 47,5 Minuten für jeden einzelnen pro Tagesordnungspunkt bedeutet.

Ferner wurde dort in der laufenden Wahlzeit viermal das Verwaltungsgericht sowie mehrfach die Aufsichtsbehörde in Bezug auf den Ablauf der Kreistagssitzungen angerufen.

In Darmstadt beträgt das Rederecht in der Stadtverordnetenversammlung nach der Geschäftsordnung für die großen Fraktionen jeweils acht Minuten, für kleine Fraktionen und Einzelmandatsträger jeweils fünf Minuten. In der Regel wird dort das Rederecht von allen Gruppierungen vollumfänglich ausgeschöpft, sodass auch unbedeutendste Tagesordnungspunkte von insgesamt 13 Gruppierungen kommentiert werden. 13 Gruppierungen bedeuten oftmals auch 13 Wortbeiträge, nicht selten noch verlängert durch Sitzungsunterbrechungen mit Beratungsbedarfen, etwa bei Tischvorlagen.

Beispielhaft wurde für Darmstadt zudem berichtet, dass es geübte Tradition sei, dass jede Fraktion Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Ältestenrat entsenden kann. Der Ältestenrat in Darmstadt bestehe aus 13 Mitgliedern. Bei einer derartigen Zersplitterung seien konsensuale Absprachen im Ältestenrat kaum zu erreichen. Dies zeige sich gerade auch bei vergeblichen Versuchen, über den Ältestenrat die Redezeiten einzuschränken.

In Frankfurt und Wiesbaden liegt die Sitzungsdauer derzeit regelmäßig bei sieben bis acht Stunden, meistens bis in die Abendzeit. Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass trotz der langen Sitzungszeiten oft Anträge unerledigt bleiben und auf die nächste Sitzung verschoben werden müssen, weil sie nicht mehr in einer noch vertretbaren Sitzungszeit beraten werden können. Nicht selten verlieren Anträge dadurch ihre Aktualität. Eine Begrenzung der Länge der Sitzungen etwa durch ein Redezeitkontingent, das auf die vertretenen Gruppierungen entsprechend der Anzahl ihrer Mandate verteilt wird, würde wiederum andere Probleme mit sich bringen: Die Redezeit würde dann oft nicht ausreichen, um ein Thema angemessen beleuchten zu können.

Eine größere Zahl an Gruppierungen in der Vertretungskörperschaft wirkt sich auch auf die Größe und die Zersplitterung der Ausschüsse aus, da die Kommunen hier oftmals möglichst ein Abbild schaffen wollen. Dies führt auch dort zu aufwändigeren und ineffizienteren Verfahrensabläufen, unter anderem durch eine erhöhte Zahl an Anträgen, längere Redezeiten und schwierigere Mehrheitsbildungen.

Eine weitere zu beobachtende Auswirkung der zunehmenden Zersplitterung ist, dass Einzelmandatsträger verschiedener Gruppierungen sich teilweise zu Fraktionen zusammenschließen. Diese Fraktionen sind oftmals heterogen, geradezu „seltsam“, der Zweck ihres Zusammenschlusses besteht oft allein im Erhalt von Fraktionsrechten bzw. Fraktionsmitteln.

Beispielsweise hat im Kreistag des Landkreises Fulda ein Vertreter der Partei „Bündnis C“ nach der Wahl 2021 mit Vertretern der Partei „Die Linke“ eine Fraktion gebildet. In der Fuldaer Stadtverordnetenversammlung bildete dieser Vertreter hingegen eine Fraktion mit Abgeordneten der AfD. Im Jahr 2023 wiederum hat besagter Vertreter von „Bündnis C“ gemeinsam mit dem Einzelmandatsträger der „Bürger für Osthessen“ und mit einem aus der AfD-Fraktion ausgeschiedenen Abgeordneten eine neue, gemeinsame Fraktion gebildet.

Als weitere Beispiele wurden aus Wiesbaden die Fraktionsgemeinschaften BLW/ULW/Wardak, vormals BIG, und FWG/Pro Auto genannt.

Mit Fraktionen, die offenkundig nur zum Zweck des Erhalts von Fraktionsmitteln gegründet werden und derart heterogen sind, steigt ein unnötiger finanzieller Mehraufwand für Fraktionsmittel. Gleiches gilt für den Bedarf an Räumlichkeiten für den Geschäftsbetrieb der Fraktionen.

Des Weiteren erhöht eine größere Zahl an vertretenen Gruppierungen den Auskunfts- und Beratungsaufwand deutlich, unter anderem durch eine erhöhte Zahl an Anträgen. Der Gemeindevorstand ist nach § 50 Absatz 2 HGO verpflichtet, Anfragen der Gemeindevertreter und Fraktionen

zu beantworten. Auch dies ist letztlich Ausfluss des Demokratieprinzips und der Gewaltenteilung und kann daher verfassungsrechtlich nicht eingeschränkt werden.

In diesem Zusammenhang ließe sich beispielsweise die Entwicklung der Anzahl der Anfragen im Vogelsbergkreis anführen. Betrug diese in der gesamten 6. Legislaturperiode (1993 bis 1996) noch 53, lag sie in der 12. Wahlperiode bereits im dritten Jahr der Wahlperiode bei 201.

Aus Darmstadt wird berichtet, dass die Zersplitterung der Stadtverordnetenversammlung zu einem deutlich erhöhten internen Verwaltungsaufwand und damit auch zu höheren Kosten für die Kommunen führe. So berichtet das Amt für Gremiendienste von einem erhöhten Kommunikations- und Betreuungsaufwand für alle Fraktionen und Ein-Personen-Gruppierungen. Das Revisionsamt berichtet von erhöhtem Aufwand für die Schulung der Fraktionen bezüglich der Berechnung und Verwendung der Fraktionsmittel und die Prüfung der zahlreichen Verwendungsnachweise und gegebenenfalls die Durchsetzung von Rückforderungsansprüchen.

Aufwand verursacht ebenso die Beratung der kleineren Gruppierungen durch die Verwaltung, einschließlich gerichtlicher Auseinandersetzungen, die in besonderem Maße Kapazitäten beanspruchen.

*Frage 4: Warum erachtet es die Landesregierung für nicht notwendig, vor der Umstellung des Sitzzuteilungsverfahrens die Auswirkungen der verschiedenen Auszählverfahren zunächst empirisch zu ermitteln, wie es beispielsweise der HSGB im März 2024 noch als erforderlich bezeichnet hat?*

Die grundsätzlichen Auswirkungen bzw. die jeweiligen Vor- und Nachteile der gängigen Sitzzuteilungsverfahren sind in der Rechtswissenschaft hinlänglich erforscht und bekannt. Es bedarf insoweit keiner empirischen Ermittlungen durch die Landesregierung. Die Landesregierung hat diese Auswirkungen insbesondere vor dem Ziel der Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit, gegeneinander abgewogen.

Darüber hinaus hat die Landesregierung aber auch – dem Vorschlag des HSGB entsprechend – exemplarisch die Auswirkungen der Sitzzuteilungsverfahren in verschiedenen hessischen Kommunen und Landkreisen eruiert. Sie hat hierbei das Ergebnis der Kommunalwahl des Jahres 2021 zugrunde gelegt und die Sitzverteilung bei Anwendung der gängigen Verfahren (Hare/Niemeyer, d'Hondt, Sainte-Laguë/Schepers) berechnet.

Es zeigt sich: Insgesamt führt die Umstellung auf d'Hondt nur zu moderaten Veränderungen in der Sitzverteilung. Anders als etwa bei einer Sperrklausel bleiben auch kleinere Gruppierungen regelmäßig – meistens mit der gleichen Zahl an Mandaten – in den Körperschaften vertreten. Ein Unterschied zum derzeitigen Verfahren zeigt sich vor allem bei der Frage, ab welchem Anteil der Wählerstimmen bereits ein erstes Mandat erreicht wird. Die Umstellung auf d'Hondt würde dazu führen, dass für das Erreichen eines ersten Mandates in etwa jene Stimmenzahl erforderlich ist, die durchschnittlich für das Erreichen eines Mandates gebraucht wird.

Beim derzeitigen Verfahren nach Hare/Niemeyer hingegen haben beispielsweise in Frankfurt bereits 0,6 Prozent der Wählerstimmen für einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung ausgereicht. Dort gab es insgesamt fünf Gruppierungen, die mit einem Stimmenanteil von unter oder um ein Prozent ein einzelnes Mandat errungen haben.

In Wiesbaden galt dies für vier Gruppierungen, in Fulda oder etwa in den Kreistagen der Landkreise Marburg-Biedenkopf und Fulda für jeweils zwei. Diese Gruppierungen hätten beim Verfahren nach d'Hondt keinen Sitz erhalten, hätten somit keinen Einzelmandatsträger in die Stadtverordnetenversammlungen bzw. Kreistagen entsenden können.

In Frankfurt hätte die Zahl der vertretenen Gruppierungen statt bei 16 bei elf und somit rund ein Drittel niedriger gelegen, wobei dort ausschließlich Gruppierungen mit einem Stimmenanteil von unter einem Prozent nicht eingezogen wären, während sich an der übrigen Sitzverteilung nur wenig geändert hätte.

In Wiesbaden hätte die Zahl der vertretenen Gruppierungen statt bei 13 bei neun gelegen und die Zahl der Parteien und Wählergruppen, die mit nur einem Vertreter in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, hätte sich erheblich von fünf auf eins reduziert.

Anhand dieser Berechnungen wird deutlich, dass eine Verringerung der Anzahl verteilter Gruppierungen gerade dort eingetreten wäre, wo die Zersplitterung am größten ist. Ebenfalls zeigt sich, dass von dieser Verringerung solche Wahlvorschläge betroffen wären, die nur über einen minimalen Rückhalt in der Wählerschaft verfügen. In den Gemeinden und Landkreisen, wo hingegen ohnehin nur eine geringe Zersplitterung bzw. kaum Einzelmandatsträger zu verzeichnen sind, würde sich an der Sitzverteilung in der Regel allenfalls minimal etwas ändern.

Ich betone daher nochmals, dass die Umstellung auf d'Hondt einerseits moderat ist, andererseits aber zielgerichtet wirkt.

*Frage 5: Aufgrund welcher Überlegungen kommt für die Landesregierung eine Umstellung auf das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers nicht in Betracht?*

Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ist ebenso wie die Verfahren nach Hare/Niemeyer und d'Hondt ein allgemein anerkanntes, verfassungsgemäßes Sitzzuteilungsverfahren. Es kommt somit für die Landesregierung grundsätzlich ebenso wie die anderen beiden Verfahren in Betracht. Die Landesregierung hat sich jedoch gegen dieses Verfahren entschieden, da es für die Erreichung des Zieles, einen Beitrag zur Verringerung der fortschreitenden Zersplitterung der kommunalen Vertretungskörperschaften zu leisten und deren Funktionsfähigkeit zu stärken, ebenso wie das derzeitige Verfahren nach Hare/Niemeyer weniger geeignet ist als das Verfahren nach d'Hondt.

Mit Blick darauf, welchen Stimmenanteil ein Wahlvorschlag für den Erhalt eines „ersten Sitzes“ erreichen muss, führen die Verfahren nach Hare/Niemeyer und Sainte-Laguë/Schepers in der Regel zu ähnlichen Ergebnissen. Beim Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers würden daher

ähnlich viele Einzelmandatsträger in die Vertretungen einziehen wie beim derzeitigen Verfahren nach Hare/Niemeyer.

*Frage 6: Welche Überlegungen hat die Landesregierung dahingehend angestellt, anstelle der Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens eine verhältnismäßige Begrenzung des Rechtes, schriftliche oder elektronische Anfragen an die Verwaltung stellen zu können (§ 50 Abs. 2 HGO), einzuführen?*

Das Recht von Gemeindevertretern, schriftliche oder elektronische Anfragen an die Verwaltung stellen zu können, kann verfassungsrechtlich nicht begrenzt werden. Es handelt sich deshalb nicht um ein milderes Mittel gegenüber der Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens.

Die Regelungen der § 50 Absatz 2 Satz 1 HGO in Verbindung mit § 9 Absatz 1 HGO sind die Grundpfeiler der Kompetenz- und Gewaltenteilung auf kommunaler Ebene zwischen den Organen der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes. § 9 Absatz 1 Satz 2 HGO teilt der Gemeindevertretung die Aufgaben zu, die wichtigen Entscheidungen zu treffen und die gesamte Verwaltung zu überwachen.

Neben den in § 50 Absatz 2 und Absatz 3 vorgesehenen Überwachungsmöglichkeiten zum Beispiel durch Akteneinsichtsausschüsse besitzen Gemeindevertreter zudem das Fragerecht in den Sitzungen der Gemeindevertretung und können von der Möglichkeit von schriftlichen und elektronischen Anfragen Gebrauch machen. Das Recht einzelner Abgeordneter, schriftliche Anfragen an den Gemeindevorstand zu stellen, ist in der Rechtsprechung auch des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs anerkannt und mehrfach bestätigt worden. Mit dem Fragerecht korrespondiert die Verpflichtung des Gemeindevorstandes in § 50 Absatz 2 Satz 5 HGO, Fragen von Gemeindevertretern und Fraktionen zu beantworten.

Zwar sind die Mitglieder der Gemeindevertretung keine Parlamentarier, sondern Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans der Gemeinde, ihre Rechtsstellung gründet jedoch – vergleichbar Abgeordneten von Landtagen und dem Bundestag – auf freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl (vergleiche § 29 Absatz 1 HGO in Verbindung mit § 1 Absatz 1 KWG). Sie repräsentieren die Gemeindebevölkerung und besitzen wie Parlamentarier das Recht, die für Abstimmung und Beratung in den Gremien notwendigen Informationen einzuholen.

Dieser Informationsanspruch ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Ausdruck des aus dem Demokratieprinzip folgenden Legitimationszusammenhangs. Beispielhaft seien die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Oktober 1990, veröffentlicht in NJW 1991, Seite 159, sowie vom 7. November 2017, veröffentlicht in NVwZ 2018, Seite 51, genannt.

Fragerecht und Informationsmöglichkeiten dienen nicht nur der notwendigen Vorbereitung der Mandatsausübung durch die richtige Informationslage. Es schützt auch Minderheitenpositionen, indem es unterschiedslose Informationsmöglichkeiten sicherstellt. Dies haben der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 29. März 2000, veröffentlicht in NVwZ 2001, Seite 345,

sowie das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 5. Februar 2002, veröffentlicht in NVwZRR 2003, Seite 225, entsprechend herausgestellt. So können auch abweichende Vorschläge in die Debatten eingebracht werden.

Es gilt der Grundsatz der Gleichheit aller Mandatsträger. Der Gleichheitssatz fordert, dass alle Gemeindevertreter ihr Mandat in formal möglichst gleicher Weise ausüben können. Eine Differenzierung innerhalb des Status der Mandatsträger ist nicht zulässig. Dies statuierte der Hessische Staatsgerichtshof bereits mit einer Entscheidung vom 7. Juli 1977, veröffentlicht im Staatsanzeiger 1977, Seite 1526. Damit steht auch fraktionslosen Gemeindevertretern neben Rede-rechten das Fragerecht an den Gemeindevorstand zu.

Das Fragerecht der Gemeindevertreter ist bereits nach jetziger Rechtslage nicht grenzenlos gewährleistet. § 50 Absatz 2 Satz 1 HGO nimmt den Bereich der Auftragsangelegenheiten im Sinne von § 4 Absatz 2 HGO von der Überwachungsfunktion ausdrücklich aus. Der Auskunftsanspruch kann sich zwar grundsätzlich auch auf Informationen beziehen, die Grundlage für neue Initiativen von Gemeindevertretern sind. Es muss sich jedoch im Rahmen des Auskunftsrechts um eine Aufgabe der Gemeinde handeln, das heißt die Überwachungsaufgabe kann nur so weit reichen wie die Verbandskompetenz der Gemeinden. Dies haben der Hessische Verwaltungsgerichtshof im Urteil vom 25. Mai 1987, veröffentlicht in der Hessischen Städte und Gemeindezeitschrift 1987, Seite 361, und das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main mit Beschluss vom 25. Januar 2011, veröffentlicht in NVwZ-RR 2011, Seite 701, klargestellt.

*Frage 7: Wie viele der Bürgerentscheide zu Infrastrukturprojekten in den letzten 10 Jahren haben tatsächlich zu einer messbaren Verzögerung geführt?*

Lassen Sie mich einleitend zu Ihren Fragen hinsichtlich Bürgerbegehren festhalten, dass die Anhörung zum Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften im Innenausschuss sehr deutlich ergeben hat, dass der im Gesetzesentwurf der Landesregierung beabsichtigten Änderung des § 8b HGO keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen.

Weder das Grundgesetz noch die Landesverfassung zwingen dazu, dass Planungs- und Zulassungsentscheidungen zum Ausbau der kommunalen Infrastruktur bzw. die gemeindliche Position zu derartigen Vorhaben einem direktdemokratischen Votum der Bürger offenstehen müssen. Der Gesetzgeber ist frei darin, eine Beschränkung des Anwendungsbereiches von Bürgerbegehren bei Planfeststellungsverfahren und ähnlichen Verfahren vorzunehmen. Die bürgerschaftliche Mitwirkung vollzieht sich zuvorderst in den Gemeindevertretungen und Ausschüssen, die die gesamte Bevölkerung repräsentieren. Komplexe Abwägungsentscheidungen im Planungs- und Umweltrecht sollten in der Gemeindevertretung beraten werden. Es bedarf verfassungsrechtlich keiner begleitenden oder nachgelagerten plebiszitären Kontrolle, wenn Fachgesetze im Planungsrecht den Bürgern bereits Mitwirkungsbefugnisse im Verfahren eröffnen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich einstimmig für die Änderung des § 8b HGO im Sinne des Gesetzesentwurfes ausgesprochen, teilweise sogar mit erheblich weitreichenderen Forderungen, als es die Landesregierung beabsichtigt.

Der Bürgerentscheid selbst führt zu keiner erheblichen Verzögerung. Die Fragesteller meinen sicherlich das gesamte Verfahren eines Bürgerbegehrens. Aus Wohlverhaltensgründen oder politischem Druck heraus, verzichten viele Gemeinden darauf, vor Durchführung des Bürgerentscheids Beschlüsse zu vollziehen, um dem Bürgerbegehren nicht die Grundlage zu entziehen. Auch gerichtliche Verfahren im Rahmen des Eilrechtsschutzes oder zur Überprüfung der ablehnenden Entscheidungen der Gemeinden über die Zulässigkeit der Bürgerbegehren können zu mehrjährigen Verfahrenszeiten führen.

Die gesetzgeberische Maßnahme orientiert sich zudem nicht vornehmlich an Fällen aus der Vergangenheit, sondern angesichts der derzeit diskutierten dringend erforderlichen Maßnahmen und Investitionen in die Infrastruktur bei gleichzeitigem Abbau bürokratischer Hürden und Hemmnisse soll für die Zukunft eine schnelle Umsetzung derartiger Projekte gesichert werden.

*Frage 8: Welche Bürgerentscheide der letzten 10 Jahre wären von der Reform betroffen?*

Es existiert weder in der Hessischen Gemeindeordnung noch in anderen Landesgesetzen oder Rechtsverordnungen eine Verpflichtung der Kommunen, statistische Angaben zu Bürgerbegehren zu übermitteln. Gleichwohl führt das Hessische Statistische Landesamt eine Auflistung der Ergebnisse von Bürgerentscheiden seit dem Jahr 1993. Die Auflistung wird nicht tagesaktuell geführt und endet derzeit im Oktober 2023.

Neben den betroffenen Kommunen sowie prozentualen Angaben zum Abstimmungsverhalten enthält die Auflistung nur eine Wiedergabe der Fragestellung, die im Bürgerentscheid zur Abstimmung gestellt wurde. Hieraus lässt sich nicht eindeutig eine Subsumtion vornehmen, ob die jeweiligen Bürgerentscheide von der beabsichtigten Erweiterung des Negativkataloges um Planfeststellungsverfahren etc. betroffen gewesen wären.

Auf Grundlage der Fragestellungen in der Auflistung der einzelnen Bürgerbegehren kann aber die fachliche Einschätzung abgegeben werden, dass die weit überwiegende Anzahl der Bürgerbegehren auch nach der neuen Rechtslage zulässig wäre.

Bei Bauvorhaben, die vor Ort im Rahmen der Bauleitplanung beschlossen werden, zum Beispiel die Ausweisung von Baugebieten, ist es beispielsweise so, dass auch zukünftig der „erste Beschluss in der Angelegenheit“ – das ist in der Regel der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Absatz 1 BauGB – weiterhin bürgerentscheidsfähig ist. Diese Rückausnahme hat auch die bisherige Fassung der Nr. 5a bereits enthalten. Auch derzeit findet über Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses kein Bürgerentscheid statt.

Bei anderen Vorhaben, die im Rahmen der in der Norm genannten Verfahren beschlossen werden, ist kein Bürgerentscheid mehr möglich.

Hessen folgt damit dem Vorbild zahlreicher anderer Bundesländer (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt), die im Wesentlichen gleichlautende Vorschriften erlassen haben.

Das beabsichtigte Ziel der Neufassung ist es, die Regelung zu einer zügigen Realisierung von wichtigen Infrastrukturprojekten zukunftsfähig zu gestalten. Hierbei sollen Anhörungs- und Beteiligungsrechte von Bürgern nicht eingeschränkt werden. Die Beteiligungsrechte in den Planfeststellungsverfahren etc. bleiben erhalten. Vielmehr sollen im Interesse des Bürokratieabbaus und im Sinne effizienterer Verfahren Doppelbeteiligungen beseitigt werden, wie sie insbesondere zum Beispiel bei Planfeststellungsverfahren entstehen können. Bürgerinnen und Bürger können sich auch zukünftig im Planfeststellungsverfahren einbringen. Gleichzeitig werden mit der Neuregelung die Kommunalparlamente und die Handlungsfähigkeit der Kommunen gestärkt.

*Frage 9: Warum hält die Landesregierung eine zusätzliche Ausschlussregelung für erforderlich, wenn Bürgerentscheide mit rechtswidrigen Zielen bereits jetzt unzulässig sind?*

Bürgerentscheide gegen Infrastrukturprojekte sind nach derzeitiger Rechtslage nur dann ausgeschlossen, wenn entsprechende Rechtsnormen in den Fachgesetzen entgegenstehen.

Wie vergleichbare Regelungen in anderen Ländern zeigen, besteht eine Regelungsnotwendigkeit, weil es sich bei Infrastrukturvorhaben um mehrstufige Prozesse handelt, in denen nach bisheriger Rechtslage Bürgerbegehren zu Grundsatzfragen und gemeindlichen Mitwirkungsbefugnissen möglich sind.

Auch wenn Kommunen in vielen Fachplanungsverfahren keine verfahrensrechtliche Entscheidungszuständigkeit besitzen, fallen diese Vorhaben dadurch noch nicht aus dem eigenen Wirkungsbereich im Sinne von § 8b Absatz 1 HGO heraus. Denn die fehlende kommunale Letztentscheidungszuständigkeit wird teilweise kompensiert durch gemeindliche Mitwirkungsrechte an diesen Zulassungsverfahren.

*Frage 10: Wie bewertet die Landesregierung das Risiko zusätzlicher verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen durch die neue, weiter gefasste Regelung?*

Die Landesregierung geht nicht davon aus, dass durch die Änderung der Rechtslage eine erhebliche Anzahl neuer verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen entsteht. Allerdings kann die Landesregierung naturgemäß auch nicht ausschließen, dass die neue Regelung – wie alle rechtlichen Regelungen – gegebenenfalls auch Gegenstand von Auslegungsfragen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren sein können.

*Frage 11: Plant die Landesregierung Maßnahmen, um die Einschränkung der Bürgerbeteiligung an anderer Stelle zu kompensieren?*

*Frage 12: Wie steht die Landesregierung zur Einführung des Einwohnerantrags, den es in allen anderen Flächenländern gibt?*

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Landesregierung erachtet die Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger in der Gemeinde- bzw. Kreisordnung als umfassend und ausreichend.

Das Beteiligungsinstrument des Einwohnerantrags ist nicht nur aus anderen Ländern bekannt; bis 1992 gab es den Bürgerantrag auch in Hessen. Der Hessische Landtag hat dieses Beteiligungsinstrument 1992 bei der Einführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids jedoch abgeschafft.

Eine Einführung eines Einwohnerantrages ist nicht beabsichtigt. Diese Frage wurde in Hessen schon von verschiedenen Landesregierungen geprüft, aber stets verworfen. Der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 13. Juli 2015 ([Drucksache 19/2200](#), Seit 12) führt dazu beispielsweise aus:

„Auf die Einführung eines Einwohnerantrags wird verzichtet. Bei der direkten Demokratie will und soll der Souverän, also das Wahlvolk, verbindlich entscheiden und nicht nur unverbindliche Vorschläge machen. Daher hat der Landtag bei Einführung des Bürgerentscheids im Jahr 1992 das bis dahin bestehende Instrument des Bürgerantrags – missverständlich bezeichnet als "Bürgerbegehren" (§ 8b HGO 1977) – abgeschafft. Dabei soll es bleiben [...].“

An dieser Position hält die jetzige Landesregierung fest. Zudem bestätigte der Hessische Verwaltungsgerichtshof im Jahr 2018, dass die in der Hessischen Gemeindeordnung aufgeführten Regelungen zu Bürgerbeteiligungsrechten als abschließend zu betrachten sind.

Mit der nun in der Kommunalrechtsnovelle vorgesehenen Erweiterung der Kinder und Jugendbeteiligung sowie den Partizipationsmöglichkeiten von Seniorenbeiräten sorgt die Landesregierung bereits für eine Stärkung der Teilhabe von Einwohnern. Unabhängig von formalisierten Beteiligungsverfahren steht den Bürgern das im Grundgesetz verbriefte Petitionsrecht auch gegenüber Kommunen zu. Die Gemeindevertretung ist eine Volksvertretung im Sinne von Artikel 17 Grundgesetz, die sich im Rahmen der gemeindlichen Verbandskompetenz mit allen Themen befassen kann.

*Frage 13: Wie steht die Landesregierung zur Einführung einer Kostenschätzung durch die Verwaltung, beispielsweise nach dem Vorbild der Gemeindeordnung in Rheinland-Pfalz?*

Eine entsprechende Änderung des § 8b HGO ist vonseiten der Landesregierung nicht beabsichtigt. Erweist sich das Bürgerbegehren als zulässig, hat der Kostendeckungsvorschlag den Sinn, den zum Bürgerentscheid aufgerufenen Bürgern vor Augen zu führen, mit welchen Kosten die erstrebte Maßnahme tatsächlich verbunden ist, damit sie bei ihrer Entscheidung auch die wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Gemeindevermögen bedenken.

Die Gemeinde muss ihre Aufwendungen, soweit ihre Erträge nicht ausreichen, vor allem durch Steuern, das heißt in erster Linie über die Grundsteuer refinanzieren. Daher muss der Kostendeckungsvorschlag nicht nur die unmittelbaren Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme, sondern auch zwangsläufige Folgekosten wie den Verzicht auf Einnahmen und die Kosten einer erzwungenen Alternativmaßnahme benennen.

Diese Auswirkungen sollen sowohl den Bürgern, aber insbesondere den Initiatoren des Bürgerbegehrens vor Augen geführt werden. Zudem würde eine Übernahme der Kostenschätzung durch die Verwaltung einen erheblichen organisatorischen und personellen Mehraufwand bei den Kommunen mit sich bringen, der die derzeitigen Bestrebungen der Landesregierung nach Entlastung der Kommunen konterkarieren würde.

Bei den Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag ist zu berücksichtigen, dass von Initiatoren von Bürgerbegehren nicht das gleiche Fachwissen wie von Behörden verlangt wird und der Kostendeckungsvorschlag insbesondere nicht den Regeln für gemeindliche Haushaltssatzungen entsprechen muss. Der Kostendeckungsvorschlag muss aber darüber Auskunft geben, welchen Bereichen des gemeindlichen Haushalts Mittel entzogen werden oder wie auf sonstige Art und Weise die Mittel beschafft werden sollen, die für die Verwirklichung der Maßnahmen notwendig sind. Dabei genügen überschlägige und geschätzte Angaben, die jedoch schlüssig sein müssen.

Abgeordneter **Moritz Promny** führt aus, hinsichtlich der Antworten auf die Fragen 1 und 2 werde basierend auf den Daten von fünf Kommunen und zwei Landkreisen ein hessenweiter Trend zur Zersplitterung des Parteiensystems abgeleitet. Diese Betrachtung umfasse angesichts der Zahl von 426 Kommunen in Hessen nur ein kleines Spektrum. Er sehe einen empirischen Beleg für die Behauptung einer Zersplitterung als notwendig an und erkenne dieses Ansinnen auch in den Aussagen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

Weiterhin stelle er den vorhandenen Ermessensspielraum der Landesregierung nicht infrage. Entscheidend sei für ihn, eine langfristige systematische Bevorzugung großer Parteien und systematische Benachteiligung kleiner Parteien, die mit d'Hondt einhergingen, zu verhindern. Das Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers hingegen bilde die Erfolgswertgleichheit besser ab und Sorge für eine proportionalere Sitzzuteilung. Auch im Bundestag sei aus Gründen der Erfolgswertgleichheit eine Entscheidung für das Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers getroffen worden. Er bitte um Stellungnahme.

Abgeordneter **Alexander Bauer** entgegnet, die Zusammensetzung der beispielhaft aufgeführten Kreistage sei auf ganz Hessen übertragbar. Der Trend zur Fragmentierung des Parteiensystems spiegele sich in der Politikwissenschaft wieder und sei nicht in Abrede zu stellen. Dies zeige sich auch in der steigenden Anzahl von Wählergruppierungen und Parteien, die sich zur Wahl stellten. Wenngleich die Auswirkungen in größeren Gebietskörperschaften besonders sichtbar seien, könne nicht von singulären Effekten die Rede sein.

Minister Prof. **Dr. Roman Poseck** legt dar, eine empirische Forschung sei kein verfassungsrechtliches Erfordernis. Gleichzeitig habe die Landesregierung umfassende Erkenntnisse einbezogen und sorgfältig abgewogen.

Darüber hinaus beschränke sich die zunehmende Zersplitterung nicht auf die beispielhaft genannten Kommunen. Als weitere Beispiele könnten die Städte Darmstadt, Hanau, Gießen, Rodgau und Wetzlar sowie die Landkreise Darmstadt-Dieburg, Fulda, Groß-Gerau und Marburg-Biedenkopf aufgeführt werden. Im Main-Taunus-Kreis sei diese Veränderung nicht erkennbar, dies stelle jedoch in der Entwicklung eine Ausnahme dar.

Alle drei verfassungsrechtlich zulässigen Auszählverfahren seien gegeneinander abgewogen worden. Wenngleich die Sachverständigen sich unterschiedlich geäußert hätten, sei ihm keine verfassungsgerichtliche Entscheidung bekannt, die das Verfahren nach d'Hondt in Zweifel ziehe. Der Gesetzgeber könne bei drei verfassungsrechtlichen zulässigen Sitzzuteilungsverfahren seinen Ermessensspielraum entsprechend ausüben.

Ziel sei es, dem Trend der steigenden Fragmentierung entgegenzuwirken und den erheblichen Erschwernissen in der Funktionsfähigkeit kommunaler Parlamente zu begegnen. Die Entscheidung sei auch auf Basis persönlicher Gespräche und objektiver Aspekte, wie die Zahl der Anträge und die Dauer von Sitzungen, getroffen worden. Von den drei anerkannten Verfahren wirke d'Hondt am effektivsten der Zersplitterung entgegen. Für das Erringen eines ersten Sitzes werde die Stimmenanzahl benötigt, die durchschnittlich für einen Sitz insgesamt erforderlich ist. Dies entspreche dem Grundsatz der Erfolgswertgleichheit in einem verfassungsrechtlich zulässigen Maße.

Abgeordneter **Rüdiger Holschuh** ergänzt, das Verfahren nach d'Hondt ermögliche größeren Kommunen, der Fragmentierung entgegenzuwirken, während die Mehrzahl der Kommunen geringe Auswirkungen erfahren werde. Dies spreche für d'Hondt als das richtige Verfahren. Ferner sollte d'Hondt nicht isoliert, sondern eingebettet in weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit kommunaler Parlamente gesehen werden.

Minister Prof. **Dr. Roman Poseck** hebt hervor, es werde ein Gesamtkonzept zur Stärkung der Kommunen verfolgt. Die Umstellung des Sitzzuteilungsverfahrens auf d'Hondt sei Teil einer Reihe von Maßnahmen der Kommunalrechtsnovelle. Zu diesen Maßnahmen zählten neben einer

Erleichterung zur Verkleinerung der Parlamente auch Schritte zum Abbau von Bürokratie in den Kommunen. Die kommunalen Spitzenverbände unterstützten diesen Vorstoß.

Abgeordneter **Moritz Promny** legt dar, die Zersplitterung solle nicht als Problem, sondern als Förderung des Pluralismus und der Parteienvielfalt gesehen werden. Hierzu habe auch das Verfahren des Kumulierens und Panaschierens beigetragen. Weiterhin erachte er die vorgebrachten Argumentationsstränge als empirisch nicht belegt und nicht richtig.

Unter der Prämisse einer vermeintlichen Funktionsstörung stelle er die Frage nach milderem Mitteln als die Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens. Als Argumente für d'Hondt seien unter anderem ausufernde Tagesordnungen und eine lange Sitzungsdauer aufgeführt worden. Mildere Mittel seien beispielsweise eine Anpassung der Regelungen für das Aufstellen einer Tagesordnung, das im Zuge einer Novelle an den Status einer Fraktion oder an ein Quorum der Gemeindevertreter geknüpft werden könnte.

Er bitte um Auskunft, welche hinreichenden milderem Mittel herangezogen werden könnten, um eine vermeintliche Funktionsstörung der kommunalen Parlamente im Allgemeinen und im Einzelfall zu beheben.

Minister Prof. **Dr. Roman Poseck** betont, die Zersplitterung in den Parlamenten sei hinreichend empirisch belegt. Unbestritten sei, dass dadurch Erschwernisse in den Abläufen hervorgingen. Ob dies im Sinne der Pluralität hingenommen oder eine Änderung herbeigeführt werde, sei eine Frage des politischen Gestaltungsspielraums. Die Landesregierung vertrete die Auffassung, die Fragmentierung in den Parlamenten erschwere die Abläufe und gefährde das kommunale Ehrenamt.

Im Gegensatz zur Einführung einer Sperrklausel, bei der weitaus mehr Stimmen keine Berücksichtigung finden würden, sei die Umstellung nach d'Hondt ein deutlich milderes Mittel. Wenngleich ein Gesamtkonzept verfolgt werde, erkenne er keine Möglichkeit, die Zielsetzung allein durch andere Maßnahmen zu erreichen und auf d'Hondt verzichten zu können.

Weiterhin sei eine Einschränkung von Initiativrechten gewählter Gruppen oder Einzelmandatsträger nicht zielführend. Diesen stünden als gewählter Teil des Parlaments Rechte zu, die nur begrenzt beschnitten werden dürften. Insofern bleibe er dabei, das d'Hondt-Verfahren sei zielgerichtet und erforderlich.

Abgeordneter **Pascal Schleich** merkt an, er nehme Widersprüche in der Argumentationsführung wahr. Er beziehe sich unter anderem auf das Beispiel, dass Fraktionen auch bei vermeintlich belanglosen Tagesordnungspunkten die Redezeit vollständig ausnutzten. Im Umkehrschluss müsse dieser Tagesordnungspunkt für alle Fraktionen von Belang gewesen sein.

Die zunehmende Sitzungsdauer und die steigende Anzahl von Anträgen betrachte er als Ausfluss der Demokratie. Das zeitliche Begrenzen von Sitzungen durch ein Gesetz halte er für falsch. Eine mögliche zeitliche Begrenzung könne in der Geschäftsordnung festgehalten werden. Als Beispiele erwähne er den Vogelsbergkreis – dort dauerten die Sitzungen bis maximal 18 Uhr – und die Gemeinde Homberg (Ohm), wo Sitzungen spätestens um 22 Uhr endeten. Dies könne zwar zum Verschieben von Tagesordnungspunkten führen, sei aber gleichzeitig der Preis dafür, dass sich verschiedene Vertreter von verschiedenen Fraktionen zu gewissen Themenpunkten äußern könnten.

Die implizite Unterstellung, Fraktionszusammenschlüsse erfolgten nur, um Fraktionsmittel zu erhalten, bestreite er. Der Zusammenschluss der „Klimaliste“ und der „Linken“ im Vogelsbergkreis zeige, dass auch in diesen Fällen eine sehr gute Zusammenarbeit stattfinden könne.

Abgeordneter **Holger Bellino** verdeutlicht, die Reduzierung langer Sitzungsdauern könne, wenn überhaupt, als Nebenaspekt der angestrebten Novellierung betrachtet werden, sei aber keinesfalls ein Hauptargument und könne ohnehin über die Geschäftsordnung geregelt werden.

Zudem weise er den wiederkehrenden Vorwurf der fehlenden Empirie zurück. Unabhängig davon zähle, was vor Ort erlebt werde. Auch der Zusammenschluss kleiner Gruppierungen für den Erhalt von Fraktionsmitteln entspreche geltendem Recht und sei selbstverständlich.

Der vorgetragene Hinweis des Abgeordneten Moritz Promny auf Kumulieren und Panaschieren sei nicht mit dem Sitzzuteilungsverfahren in Verbindung zu bringen.

Zudem seien kleine Gruppierungen häufig kurzlebig und würden oft Partikularinteressen vertreten. Die Erfahrung zeige, dass kleine Gruppierungen oft von der Praxis überfordert seien und für Mehrarbeit insbesondere in der Verwaltung sorgten. Insofern enge die Novelle keineswegs den Pluralismus ein, sondern verhindere eine Einschränkung der Arbeitsweise kommunaler Parlamente. Ausdruck eines gelebten Pluralismus sei beispielsweise die Direktwahl, die eine parteiunabhängige Kandidatur erlaube.

Aus diesen Gründen betrachte er das Verfahren nach d'Hondt im Sinne einer wirkungsvollen Kommunalpolitik für angezeigt.

Abgeordnete **Kirsten Kunz-Strueder** teilt mit, sie entnehme den Ausführungen des Abgeordneten Moritz Promny, dieser stelle das Zählverfahren nach d'Hondt als weniger demokratisch dar, da Stimmen wegfielen, wenn diese eine bestimmte Hürde nicht erreichten. Die Entscheidung für ein Zählverfahren führe immer zu einer Ungleichbehandlung. Gleichzeitig sei die Vorgehensweise der Landesregierung ausgiebig begründet worden.

Weiterhin bitte sie Abgeordneten Moritz Promny um eine Erläuterung des Vorschlags, den sie so verstanden habe, nicht allen Mandatsträgern die gleichen Rechte zuzuschreiben.

Abgeordneter **Moritz Promny** wendet ein, er sei an dieser Stelle missverstanden worden. Er beziehe sich unter anderem auf die Stellungnahme des Staatsrechtlers Prof. Dr. Christoph Brüning. Dieser führte die schleswig-holsteinische Gemeindeordnung auf, nach der ausschließlich die Fraktionen die Tagesordnung bestimmen könnten.

Sein Ziel sei auf keinen Fall eine Beschränkung der Rechte von Mandatsträgern, sondern eine Prüfung von milderem Mitteln, um die vermeintliche Funktionsstörung der kommunalen Vertretungskörperschaften zu beheben.

Nach wie vor betrachte er, auch wenn alle drei Sitzzuteilungsverfahren als verfassungsrechtlich zulässig eingeschätzt würden, Sainte-Laguë/Schepers als bestgeeignetes Instrument.

Abgeordnete **Vanessa Gronemann** legt dar, das Ziel, die Hürde für ein einzelnes Mandat zu erhöhen, könne durch die Festlegung der Größe des Kommunalparlaments erreicht werden. Diese Entscheidung könne auf kommunaler Ebene mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Die Notwendigkeit von d'Hondt sei insofern nicht nachvollziehbar und stelle eine „Verschiebung von unten nach oben“ dar. Im Hinblick auf das Ziel, den Willen der Bürgerinnen und Bürger besser abzubilden, sei Sainte-Laguë/Schepers das bessere Verfahren.

Mit Blick auf die Fragen 7 und 8 bitte sie um Auskunft, ob in der Vergangenheit ein konkreter Anlass für eine Änderung mit Blick auf den Bürgerentscheid gegeben gewesen sei oder ob die Entscheidung ausschließlich auf eine schnellere Durchführung zukünftiger Projekte abziele.

Minister Prof. **Dr. Roman Poseck** betont, die angestrebte Änderung diene dem Ziel eines zügigen Voranschreitens von zukünftigen Infrastrukturvorhaben. Dies sei auch für die Bundesregierung von großem Interesse.

Darüber hinaus sei es richtig, mehrere Maßnahmen zur Stärkung der Funktionsfähigkeit kommunaler Parlamente vorzusehen. Maßnahmen zur Verkleinerung der Parlamente und die Einführung des Verfahrens nach d'Hondt seien nicht als Entweder-oder zu sehen, sondern als Sowohl-als-auch. Eine zwingende Verkleinerung der Parlamente sei seitens der Landesregierung gezielt nicht vorgegeben worden, um die Berücksichtigung unterschiedlicher Bedürfnisse in den Kommunen sicherzustellen.

Abgeordneter **Bernd Vohl** merkt an, es müsse grundlegend hinterfragt werden, weshalb kleine Gruppierungen entstünden. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn sich Bürger von größeren Parteien nicht mehr in ihren Interessen vertreten fühlten. Eine massive Benachteiligung dieser Gruppierungen durch das Verfahren d'Hondt könne nicht im Sinne eines kommunalen Parlamentes sein.

Abgeordneter **Lothar Mulch** hebt hervor, das Problem vieler hessische Kommunen sei nicht das Sitzzuteilungsverfahren, sondern fehlende finanzielle Mittel und die hessische Landesregierung. Die geschilderten Nachteile für die kommunale Arbeit seien keine Nachteile, sondern Ausfluss des Wählerwillens und damit Demokratie. Anstatt das System der Zersplitterung zu verhindern, sollte der Grund für die Entstehung solcher Gruppierungen hinterfragt werden. Er stimme seinem Vorredner zu, die Ursache liege in der Unzufriedenheit der Wähler, die sich nicht vertreten fühlten.

Des Weiteren sehe er Einigkeit darin, dass einerseits ein perfektes Sitzzuteilungsverfahren nicht möglich sei und andererseits alle drei Sitzzuteilungsverfahren verfassungsrechtlich zulässig seien. Gleichzeitig gehe die Initiative zu d'Hondt von einer großen regierungstragenden Fraktion aus und gehe zulasten kleinerer Parteien. Dieses Vorgehen möge rechtlich zulässig sein, bringe aber ein „Geschmäcke“ mit sich. Er bitte mitzuteilen, ob diese Auffassung geteilt werde.

Abgeordnete **Lisa Gnadi** verdeutlicht, diese Auffassung werde nicht geteilt. Die angestrebten Änderungen seien im Einklang mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung und dienten dazu, die Funktionsfähigkeit der Parlamente sicherzustellen.

Eine vermeintlich fehlende Abbildung des Wählerwillens erkenne sie nicht. Wenn künftig jemand mit 0,3 Prozent der Wählerstimmen nicht mehr im Parlament vertreten sei, könne dies sicherlich nicht als großes Problem dargestellt werden.

Minister Prof. **Dr. Roman Poseck** bekräftigt, der eingeschlagene Weg sei im Sinne der Unterstützung der Kommunen und werde von allen kommunalen Spitzenverbänden unterstützt. Die Stärkung der Kommunen als Herz der Demokratie sei von überragender Bedeutung für das Staatsgefüge insgesamt.

Er stimme seiner Vorrednerin zu, ein Ausschluss von Kleinstgruppierungen schließe nicht gleichzeitig weite Teile der Bevölkerung von der Mitwirkung aus. Um die Arbeitsfähigkeit der Parlamente zu wahren, sei es notwendig, an einer bestimmten Stelle eine Grenze zu ziehen.

Der **Vorsitzende** stellt fest, weitere Wortmeldungen lägen nicht vor.



**Beschluss:**

INA 21/21 – 21.03.2025

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts im Innenausschuss als erledigt.

Zu Beginn der Sitzung kam der Ausschuss überein, den Antrag der Antragsteller anzunehmen und den Berichts Antrag in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(einvernehmlich)

(Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 9:58 Uhr –  
Weiter mit nicht öffentlichem Teil)

Wiesbaden, 11. April 2025

Protokollführung:

Vorsitz:

Henrik Dransmann

Thomas Hering